

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 20/2008

Veröffentlicht am: 24.11.2008

Satzung der Philipps-Universität Marburg vom 07.11.2008 zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherstellung der Chancengleichheit an Hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I (2008), S. 764)

genehmigt mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
vom 19. November 2008 – III 4.3-406/02/05.005 – (0011)

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der Chancengleichheit an Hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. S. 764 ff.) erlässt die Philipps-Universität Marburg folgende Satzung:

§ 1

Verwendung der Mittel

Die auf Grundlage des Gesetzes der Philipps-Universität Marburg zugewiesenen Mittel werden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre ausgegeben. Bei der Verwendung der Mittel sind § 1 Abs. 3 des Gesetzes und die als Anlage beigefügten Ergänzenden Regelungen zu beachten.

§ 2

Zentrale Kommission

(1) Es wird eine zentrale Kommission gebildet, die dem Präsidium einen Vorschlag zur Vergabe der Mittel im zentralen Bereich unterbreitet.

(2) Die zentrale Kommission besteht aus 12 Mitgliedern. Sechs Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an; sie werden von den studentischen Mitgliedern des Senats bestimmt. Die Fachschaften können jeweils zwei Personen zur Bestimmung vorschlagen. Ferner gehören der Kommission zwei Studiendekane oder Studiendekaninnen, zwei Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e technisch-administrative/r Mitarbeiter/in an. Für den/die wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in und den/die technisch-administrative/n Mitarbeiter/in werden jeweils ein stellvertretendes Mitglied benannt. Die nichtstudentischen Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt. Die Mitglieder der Kommission gehören der Kommission für die Dauer von zwei Jahren an. Die Amtszeit beginnt am Tage der Benennung. Eine erneute Benennung ist möglich. Falls eine Benennung erst nach Ablauf der regulären Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt,

gehören die jeweiligen zuletzt bestimmten Kommissionsmitglieder der Kommission bis zum Zeitpunkt der neuen Bestimmung von Kommissionsmitgliedern an; die studentischen Kommissionsmitglieder allerdings nur so lange, wie sie Studierende der Philipps-Universität sind.

(3) Die Sitzungen der Kommission werden von dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

(4) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg, soweit nicht abweichende Bestimmungen in dieser Satzung getroffen werden.

§ 3

Mittelvergabe durch die zentrale Kommission

(1) Die zentrale Kommission erarbeitet bis spätestens 6 Wochen nach Beginn eines Semesters einen Vorschlag zur Vergabe der nach dem Gesetz der Hochschule für das Folgese-
mester zur Verfügung gestellten Mittel für das Präsidium. Der Vorschlag sieht die Zuweisung von Mitteln an die Fachbereiche vor, die von den Fachbereichen eigenständig gemäß § 4 vergeben werden. Die den Fachbereichen zuzuweisenden Mittel sollen mindestens 50% und können bis zu 70% der insgesamt nach dem Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel betragen. Außerdem soll der Vorschlag darlegen, wie die verbleibenden Mittel verausgabt werden sollen. Die Kommission soll bei ihren Entscheidungen zur Mittelverteilung an die Fachbereiche das Interesse der Fachbereiche an einer längerfristigen Planungssicherheit im Bereich der Lehr-Sondermittel berücksichtigen.

(2) Das Präsidium und – unter Einhaltung des Dienstwegs - die einzelnen zur Förderung in Frage kommenden zentralen Bereiche können der Kommission Vorschläge zur Vergabe der Mittel unterbreiten.

(3) Wenn das Präsidium Änderungen am Vorschlag der Kommission vornimmt, muss die Kommission spätestens 15 Arbeitstage nach Zuleitung der begründeten Änderungsvorschläge eine Stellungnahme zu den Änderungen gegenüber dem Präsidium abgeben. Das Präsidium soll vor der Beschlussfassung die Gelegenheit erhalten, gegenüber der Kommission die Änderungen auch mündlich zu erläutern. Dadurch soll ggf. auch eine Gelegenheit für eine Einigung zwischen Kommission und Präsidium gegeben werden. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

§ 4

Fachbereichskommission/ Mittel der Fachbereiche

(1) Für die Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel wird ein Vorschlag von einer Fachbereichskommission unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Lehreinheiten unter Einschluss der Lehrerbildung in der Regel spätestens 10 Wochen nach Beginn des vorhergehenden Semesters erarbeitet. Die Regelungen für die Zusammensetzung der an dem Fachbereich zu bildende Kommission werden durch das Dekanat nach Anhörung des Fachbereichsrats unter Beachtung von § 1 Abs. 4 Satz 7 des Gesetzes beschlossen. Sie müssen vorsehen, dass die studentischen Kommissionsmitglieder von den studentischen

Mitgliedern des Fachbereichsrats bestimmt werden. Es können zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung der Kommission Arbeitsgruppen eingesetzt werden, deren Mitglieder nicht der Kommission angehören müssen.

(2) Die Vorschläge für die Mittelvergabe werden dem Dekanat zur Umsetzung vorgelegt. Will das Dekanat dem Vorschlag nicht nachkommen, muss die Ablehnung der Kommission gegenüber schriftlich begründet werden. Wird kein Konsens erzielt, entscheidet der Fachbereichsrat über die Verausgabung der Mittel. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend; an Stelle des Senats entscheidet der Fachbereichsrat abschließend.

§ 5

Rechenschaftslegung

(1) Die Dekanin oder der Dekan berichten dem Fachbereichsrat und dem Präsidium einmal jährlich zum 1. Juli über den Einsatz der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im kommenden Jahr.

(2) Das Präsidium berichtet gegenüber dem Senat und dem AStA einmal jährlich über den Einsatz der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im kommenden Jahr. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht.

§ 6

Übergangsregelung

Den Fachbereichen werden für das Wintersemester 2008/2009 Mittel zugewiesen, deren Höhe sich wie folgt bestimmt:

Für jede Lehreinheit wird pro Semester ein Zuweisungsbetrag gesondert ermittelt und ausgewiesen, der sich aus den Komponenten

- Basisbetrag: 200 € pro Semester pro Zahl der rechnerischen Studierenden der Lehreinheit
- Zusatzbetrag 1: zusätzlich 150 € pro Semester pro Zahl der rechnerischen Studierenden der Lehreinheit, die eine Auslastungsgrenze von 70% (Auslastung nach KapVO) überschreiten.
- Zusatzbetrag 2: zusätzlich 100 € pro Semester pro Zahl der rechnerischen Studierenden der Lehreinheit, die eine Auslastungsgrenze von 90% (Auslastung nach KapVO) überschreiten.

Die Auslastung sowie die Zahl der rechnerischen Studierenden wird ermittelt als Durchschnittswert für die beiden Semester, die demjenigen Semester vorausgehen, für die der Zuweisungsbetrag ermittelt wird.

Den Fachbereichen sollen 65% der insgesamt für das Wintersemester zur Verfügung stehenden Mittel zugewiesen werden (Zielwert). Soweit die Summe der nach den vorstehenden Regeln rechnerisch ermittelten Beträge nicht dem Zielwert entspricht, werden die rechnerisch ermittelten Beträge für die Fachbereiche durch einen einheitlichen Faktor erhöht oder erniedrigt, so dass in der Summe der Zielwert erreicht wird.

Auch für die Folgesemester soll ein Anteil der Mittel den Fachbereichen zur eigenständigen Vergabe zugewiesen werden. Sofern die Zentrale Kommission nicht gemäß § 3 bis zum Beginn eines Semesters einen Vorschlag für eine veränderte Festlegung dieser Mittel für die Fachbereiche beschlossen hat, gelten die vorstehenden Regelungen auch für das diesem Semester folgende Semester. Für das Wintersemester 2008/09 wird die in § 3 Abs. 1 genannte Frist auf 12 Wochen verlängert.

Wegen der kurzfristigen Ablösung des Studienbeitragsgesetzes wird die Verteilung der zusätzlichen Mittel im Wintersemester 2008/2009 in der Regel auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels und der Grundsatzentscheidungen zur Verausgabung der Studienbeitragsmittel im Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008 erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 24.11.2008

gez.

i. V.

Dr. Friedhelm Nonne

<p>In Kraft getreten am: 25.11.2008</p>
--